

Neuregelung des Spendenrechts

Um den Text leicht lesbar zu halten, haben wir uns gegen eine ständige Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen entschieden. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis. Bitte verstehen Sie Begriffe wie Spender oder Unternehmer daher auch im Sinne von Spenderin oder Unternehmerin.

Impressum

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
Domhof 18-21 · 31134 Hildesheim
Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Danziger Str. 52 a · 20099 Hamburg
Stand: Juni 2008

Einführung / Vorwort

Der Bundestag hat am 21. September 2007 das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten und sieht insbesondere Steuererleichterungen für Spender und Stifter vor. Zugleich soll das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht insbesondere durch Abbau bürokratischer Hemmnisse einfacher, übersichtlicher und praktikabler gestaltet werden.

Das Gesetz hat auch für die Katholische Kirche in Deutschland Auswirkungen. Das Erzbistum Hamburg und das Bistum Hildesheim haben das neue Spendenrecht zum Anlass genommen, bisherige Regelungen zu überarbeiten und in dieser Broschüre als Handreichung anzubieten.

Franz-Peter Spiza
Erzbischöflicher Generalvikar
Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Schreer
Bischöflicher Generalvikar
Bistum Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

Einführung / Vorwort

1.	Definition / Zuwendungsbegriff	4
2.	Merkmale einer Spende	5
2.1	Freiwilligkeit	5
2.2	Unentgeltlichkeit	5 - 6
2.3	Ausgabewirksamkeit	6
3.	Spendenarten	7
3.1	Geldspenden	7
3.2	Sachspenden	7
3.2.1	Sachspenden von Privatpersonen	7 - 8
3.2.2	Waren aus einem Unternehmen	8 - 9
3.3	Aufwandspenden	9
4.	Rechtliche Voraussetzungen für den Spendenempfänger	10
5.	Stiftungen	10
6.	Zuwendungsbestätigung	10
6.1	Vereinfachter Zuwendungsnachweis	11
6.2	Mustervordruck Zuwendungsbestätigung	11
6.2.1	Bestätigung über Geldzuwendungen	11
6.2.2	Bestätigung über Sammelzuwendungen	12
6.2.3	Bestätigung über Sachzuwendungen	12
6.3	Unterschriften bei Kirchengemeinden	13
6.4	Buchung	13
7.	Spendenhaftung	14
8.	Steuerliche Abzugsfähigkeit	14

Anlagen

- (Anlage 1) Mustervordruck Bestätigung über Geldzuwendungen
- (Anlage 2) Mustervordruck Bestätigung über Sammelzuwendungen
- (Anlage 3) Mustervordruck Bestätigung über Sachzuwendungen
- (Anlage 4) Katalog der gemeinnützigen Zwecke
(§ 52 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 AO)
- (Anlage 5) Muster Erteilung Vollmacht
- (Anlage 6) Aktualisierte Liste der Empfängerkörperschaften
für angeordnete Kollekten/Spenden

Regelungen und Hinweise für die Entgegennahme von Zuwendungen und Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Kirchengemeinden

1. Definition / Zuwendungsbegriff

Zuwendungen sind freiwillige Ausgaben ohne Gegenleistung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Solche Ausgaben werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Spenden bezeichnet, obschon zu den begünstigten Ausgaben nach § 10b Abs. 1 EStG neben Spenden auch Mitgliedsbeiträge (bei bestimmten Körperschaften) gehören. Oberbegriff für beide Ausgaben ist der Begriff „Zuwendung“.

Spenden als freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen von einkommensteuerpflichtigen Personen oder körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften und Personenvereinigungen (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Vereine) haben im Steuerrecht eine besondere Bedeutung: Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie für den Spender bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe (§ 10b EStG) bzw. bei der Körperschaftsteuer als abziehbare Aufwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) berücksichtigungsfähig, und können sich so letztlich für den Geber steuermindernd auswirken.

Für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden fällt die bisherige Unterscheidung zwischen „gemeinnützigen“ oder „mildtätigen“ Zwecken weg. Die Abgabenordnung wurde in § 52 Abs. 2 AO ergänzt um einen abschließenden Katalog von förderungswürdigen steuerbegünstigten Zwecken, der in Anlage 4 abgedruckt ist.

Durch § 52 Abs. 2 Satz 2 AO ist die Möglichkeit gegeben, auch andere als die in § 52 Abs 2 Nr. 1 bis 25 AO genannten Zwecke für gemeinnützig erklären zu lassen. Voraussetzung ist aber, wie bei den in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 AO genannten Fällen, dass der betreffende Zweck die Allgemeinheit (also das „Gemeinwohl“) auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet ebenso selbstlos fördert (§ 52 Abs. 1 AO). Ein Ermessensspielraum ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht gegeben. Die Entscheidung obliegt einem innerhalb der Landesfinanzverwaltungen noch zu bestimmenden Finanzamt des jeweiligen Bundeslandes.

2. Merkmale einer Spende

Zur Klärung der Frage, ob es sich bei einer erhaltenen Zuwendung um eine Spende handelt, müssen folgende Merkmale erfüllt sein: **Freiwilligkeit**, **Unentgeltlichkeit** und **Ausgabenwirksamkeit** (bei Aufwandspenden: Aufwand).

2.1 Freiwilligkeit

Freiwilligkeit ist nur dann gegeben, wenn keine Rechtspflicht zur Leistung besteht.

Beispiele:

Eine freiwillige Zahlung liegt nicht vor, wenn ein Verurteilter aufgrund einer gerichtlichen Auflage oder ein Beschuldigter aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Auflage einen Betrag an eine gemeinnützige Körperschaft zahlt.

Zur Zahlung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer besteht für kirchgeldpflichtige Personen eine Rechtsverpflichtung. Eine Spende liegt deshalb nicht vor. (Gleichwohl ist die steuerliche Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG gegeben.)

Bei der Zahlung eines freiwilligen Gemeindebeitrages handelt es sich regelmäßig um eine Spende.

2.2 Unentgeltlichkeit

Unentgeltlichkeit liegt nur dann vor, wenn der Zuwendung des Spenders keine vertragliche oder sonstige Gegenleistung des Spendenempfängers gegenübersteht, oder wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. **Spenden** dürfen also **keinen** - auch nicht teilweisen - **Entgeltcharakter** haben.

Beispiele:

Eintrittsgeldern, Teilnehmerbeiträgen und Kursgebühren fehlt es an der Unentgeltlichkeit. Dabei ist zu beachten, dass die Aufteilung einer Einnahme in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Anteil (z.B. Eintritt zum Konzert und Spendenanteil für eine neue Orgel) nicht zulässig ist. Spenden liegen hier also nicht vor.

Bei Benutzung von kirchlichen Räumen für private Zwecke (z.B. Feiern) gegen einen empfohlenen Geldbetrag sind die Zuwendungen schon allein wegen der Gegenleistung ebenfalls nicht als Spenden zu betrachten.

Der Loserwerb zur finanziellen Förderung von Vorhaben der Kirchengemeinde (z.B. Losverkauf wegen Kirchenrenovierung) ist wegen des angestrebten „Gegenwertes“, des Gewinns, ebenfalls nicht als Spende anzusehen.

Kaufpreisermäßigungen, die Kirchengemeinden erhalten, sind unter dem Aspekt des Leistungsaustausches zu sehen. Über den gewährten Preisnachlass kann deshalb keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Werden dagegen Waren unverbilligt geliefert und daneben vom Verkäufer ein Geldbetrag gespendet, so kann über den Geldbetrag eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. (vgl. hierzu auch Ziffer 3.2.2)

Sponsoring erfolgt auf betriebliche Veranlassung und dient unternehmensbezogenen Interessen z.B. der Imagewerbung und hat Entgeltcharakter. Auf Grund des Entgeltcharakters handelt es sich nicht um eine Spende.

2.3 Ausgabewirksamkeit

Unter Ausgabewirksamkeit versteht man mehr als nur einen Geldabfluss. Diese liegt dann vor, wenn Wertabgaben aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung eines begünstigten Zweckes abfließen. Damit erfasst sind nicht nur der Geldfluss, sondern auch die Abgabe von Sachen und die Zuwendung von so genannten Aufwandspenden. Die Entscheidung der Frage, ob bei einer Geldspende Ausgabewirksamkeit gegeben ist, bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten. Ausgaben sind abgeflossen, wenn die wirtschaftliche Verfügungsmacht aufgegeben wurde und die Einnahmen sind zugeflossen, wenn die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt wurde.

Beispiele:

Darlehen von Privatpersonen an Kirchengemeinden sind, unabhängig davon, ob diese zu verzinsen sind oder zinslos gewährt werden, wegen der Verpflichtung zur Rückzahlung keine Spenden. Erst wenn die Rückzahlungsverpflichtung (z.B. durch Verzicht) entfällt, liegt eine steuerabzugsfähige Spende vor.

Auch für die Zinsersparnis bei einem unverzinslich oder niedrig verzinslich gewährten Darlehen kann keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, da es steuerlich am Kriterium der unmittelbaren Zuwendung fehlt.

Ob bei Sachspenden eine Wertabgabe aus dem geldwerten Vermögen des Spenders erfolgt ist, ist nach den zivilrechtlichen Vorschriften zur Eigentumsübertragung zu beurteilen und in der Regel unproblematisch.

Bei Aufwandspenden werden besondere Anforderungen gestellt, damit überhaupt von einer Spende gesprochen werden kann. Darauf wird ausführlich unter Ziffer 3.3 eingegangen.

3. Spendenarten

3.1 Geldspenden

Geldspenden können bar, mittels Scheck oder Überweisung geleistet werden. Allerdings muss die Spende vom Spendenempfänger selbst unmittelbar in Empfang genommen worden sein, d.h. die Spende muss zum Beispiel dem Vermögen der empfangenden Körperschaft zugeflossen und verbucht worden sein.

3.2 Sachspenden

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 10b Abs. 3 EStG gelten als Ausgaben im Sinne der Rechtsvorschrift auch Wirtschaftsgüter mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Sachspenden sind also möglich. Problemfeld bei Sachspenden ist vor allem die Bewertung der gespendeten Sache. Dabei ist zu unterscheiden, ob die gespendete Sache einem **Betriebsvermögen** oder einem **Privatvermögen** entnommen ist. Bei der Sachspende (nicht bei der Geldspende) ist in der Zuwendungsbestätigung immer anzugeben: die genaue Beschreibung des zugewendeten Gegenstands; bei gebrauchten Sachen, das Alter und der Zustand des zugewendeten Gegenstands und der Nachweis über den (historischen) Kaufpreis bzw. den Zeitwert. Für alle diese Angaben müssen schriftliche Belege vorliegen, auf die in der Spendenbestätigung Bezug zu nehmen ist. Sachspenden für geringwertige gebrauchte Waren (Altkleider, einfaches Spielzeug) sollten in der Regel abgelehnt werden, da es sich nicht lohnt, dafür ein Wertgutachten anfertigen zu lassen.

3.2.1 Sachspenden von Privatpersonen

Sachspenden aus dem Privatvermögen sind mit dem „gemeinen Wert“ zu bewerten; das ist der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Kaufpreis. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist es **Aufgabe des Steuerpflichtigen** den Wert wie auch die sonstigen Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung einwandfrei nachzuweisen.

Werden **neuwertige Sachen** gespendet, ist in der Regel der Einkaufspreis des Spenders maßgebend, der durch die quittierte Einkaufsrechnung belegt werden kann. Liegt ein solcher Beleg nicht vor, wird auch ein neutrales Gutachten über den aktuellen Zeitwert der Sachspende anerkannt. Dieser Nachweis ist bei der empfangenden Körperschaft mit der Durchschrift der Spendenbescheinigung aufzubewahren.

Für **gebrauchte Sachen** lässt sich nicht immer zweifelsfrei ein Wert ermitteln. Grundsätzlich sind bei der Ermittlung des Zeitwertes von Sachspenden Kriterien wie z.B. Neupreis, Zeitraum zwischen Anschaffung und Spende sowie der Erhaltungszustand der gespendeten Sache zu berücksichtigen. Vom Spender sind die entsprechenden Angaben und Belege anzufordern und bei der empfangenden

Körperschaft aufzubewahren. Die empfangende Körperschaft hat an den Nachweis des Wertes von Spenden einen strengen Maßstab anzulegen. Jeder nicht ohne weiteres behebbare Zweifel am Wert der gespendeten Sache muss zu Lasten des Spenders gehen. Dieses bedeutet in der Praxis, dass für gebrauchte Sachen, deren Wert nicht eindeutig zu ermitteln ist, keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann. Dieses gilt insbesondere für gebrauchte Kleidungsstücke, Möbel sowie gebrauchte Haushaltsgegenstände, die gemäß einem BFH-Urteil kaum einen Marktwert besitzen. In den meisten Fällen lässt sich das Problem dadurch lösen, dass die empfangende Körperschaft, z.B. die Kirchengemeinde den Gegenstand zu einem realen Preis kauft. Sofern sich der Spender entschließen sollte, der empfangenden Körperschaft den Betrag zu spenden, kann er über diesen Geldbetrag eine Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen erhalten.

Auch die Zuwendung einer vom Spender selbst hergestellten Sache kann eine Spende sein. An die Bewertung sind gleiche strenge Anforderungen zu stellen.

3.2.2 Waren aus einem Unternehmen

Wird eine gespendete Sache unmittelbar vor der Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen, darf die Sache nicht zu einem höheren als dem bei der Entnahme angesetzten Wert (Entnahmewert) bewertet werden. Nach § 10b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG richtet sich der Wert der Spende in der Regel nach dem so genannten Teilwert. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme aus dem Betriebsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Diese als Buchwertprivileg bekannte Regelung führt dazu, dass der Unternehmer Einkommen- und Gewerbesteuer sparen kann, weil Wertsteigerungen nicht erfasst werden. Allerdings ist die Spende dann auch nur in Höhe des Buchwertes einschließlich Umsatzsteuer abzugsfähig. Die Angaben zum gespendeten Wirtschaftsgut und zur Bewertung sind vom Unternehmer anzufordern und bei der empfangenden Körperschaft mit der Durchschrift der Spendenbescheinigung aufzubewahren.

Beispiele:

Die verbilligte Überlassung von Waren rechtfertigt nicht das Ausstellen einer Spendenbescheinigung über den gewährten Preisnachlass, da die gesamte Zuwendung unentgeltlich zu erfolgen hat. Verzichtet der Unternehmer bei einer Lieferung von Waren an die empfangende Körperschaft zu den üblichen Verkaufspreisen (Rechnung muss vorliegen!) auf einen Teil oder den gesamten Kaufpreis, kann eine Geldspende bescheinigt werden. Die Darstellung in der Rechnung muss allerdings transparent sein: Der Neupreis muss eindeutig erkennbar sein, ebenso der Nachlass als Spende.

Für Sachspenden für einen Basar, einen Flohmarkt oder eine Tombola dürfen Spendenbescheinigungen nicht ausgestellt werden, da es sich dabei steuerrechtlich um Betriebe gewerblicher Art handelt, diese „Spenden“ sind nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für Zuwendungen für Altkleidersammlungen, Veranstaltungen mit

Eintritts- und Bewirtungsentgelten und für Zuwendungen für den Verkauf von Speisen und Getränken. Allerdings kann die Spende gebrauchter Kleider abziehbar sein, wenn die Kleidung durch die gemeinnützige Körperschaft nicht an einen Altmaterialverwerter verkauft wird, sondern beispielsweise im Rahmen einer Kleiderkammer an bedürftige Personen abgegeben wird. In diesem Fall wäre das Betreiben der Kleiderkammer den ideellen Zwecken der Körperschaft zuzuordnen.

Unentgeltliche Nutzungen (z.B. kurzfristige Überlassung eines Gegenstandes) oder Leistungen (unentgeltliche Mitarbeit) stellen keine Sachspenden dar, da insoweit kein Abfluss aus dem Vermögen des Gebers anzunehmen ist.

3.3 Aufwandspenden - Verzicht auf Aufwendungsersatz

Häufig wird angenommen, dass für unentgeltliche Mithilfe oder freiwillig geleistete Aufwendungen eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann. Diese Aufwendungen zugunsten der empfangenden Körperschaft sind nur dann abzugsfähig, wenn ein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen unmittelbar gegenüber der empfangenden Körperschaft besteht, auf den seitens des Spenders verzichtet wird. Der Anspruch **darf nicht** unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Der Betroffene muss somit nach Entstehung des Anspruchs noch die Wahl haben, ob er den Anspruch geltend macht oder ob er ihn spendet (ansonsten könnte durchaus fraglich sein, ob der Anspruch tatsächlich besteht).

Beispiele:

Ehrenamtliche Mitarbeit wird freiwillig und ohne Vergütungsanspruch geleistet; eine Spendenbescheinigung darf nicht ausgestellt werden.

*Fahrtkosten sind nur dann abzugsfähig, wenn durch Vertrag oder vorherigen generellen Beschluss der Körperschaft ein Erstattungsanspruch eingeräumt wird, auf den später verzichtet wird. Ohne Einzelnachweis der Kosten können die Fahrtkosten bei einem PKW mit einem Pauschalbetrag für so genannte Dienstreisen von derzeit **0,30 Euro** je Fahrkilometer angesetzt werden. Der Spender kann sich auch die Aufwendungen erstatten lassen und den Betrag anschließend der empfangenden Körperschaft ganz oder teilweise spenden. Dieser herkömmlichen Art einer Geldspende sollte in der Regel aus Gründen der Praktikabilität und des Nachweises der Vorzug gegeben werden. Auch hier darf der Erstattungsanspruch nicht in der Erwartung eines späteren Verzichts oder einer späteren Spende begründet werden.*

Werden Dienstleistungen (z.B. durch Handwerker, Architekten, Referenten) auftragsgemäß gegenüber der empfangenden Körperschaft erbracht, so ist die Ausstellung einer Spendenbescheinigung möglich, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung bzw. Abrechnung vorgelegt und anschließend auf die Forderung verzichtet wird. Bei der empfangenden Körperschaft sind in diesen Fällen entsprechende Ausgaben zu verbuchen und der Forderungsverzicht als Spendeneinnahme zu erfassen.

Wurde jedoch von Anfang an auf ein Entgelt bzw. auf die Erstattung der Aufwendungen verzichtet, ist ein Abzug und die Ausstellung einer Spendenbescheinigung für den Verzicht untersagt.

4. Rechtliche Voraussetzungen für den Spendenempfänger

Die Einkommensteuereinführungsvorschriften unterscheidet bei den Zuwendungsempfängern nach,

- a) inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder inländischen öffentlichen Dienststellen (§ 49 Nr. 1. EStDV) und
- b) den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (§ 49 Nr. 2 EStDV) - z.B. Vereine.

Kirchengemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und können somit Zuwendungen entgegennehmen und Bestätigungen ausstellen, ohne dass es einer besonderen Anerkennung als begünstigte Empfänger durch die Finanzverwaltung bedarf.

5. Stiftungen

Erhöhung des Stiftungsstockspendenbetrags auf 1 Million Euro

Der erweiterte Abzugsbetrag für Spenden/Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung wird von bisher 307.000 Euro auf 1 Million Euro erhöht. Dieser Abzugsbetrag kann nach wie vor auf Antrag des Steuerpflichtigen auf bis zu zehn aufeinander folgende Veranlagungszeiträume verteilt werden. Zusätzlich können jährlich 20 Prozent der Einkünfte geltend gemacht werden. Während aber bislang Stiftungsstockspenden nur im Zusammenhang mit einer Stiftungsneugründung zusätzlich begünstigt waren, kann dieser Abzugsbetrag künftig auch für Zuwendungen an bereits länger bestehende Stiftungen in Anspruch genommen werden.

Wegfall des bisherigen Sonderabzugsbetrags von 20.450 Euro

Bei Zuwendungen an Stiftungen konnte bisher neben den allgemeinen Höchstsätzen zusätzlich ein besonderer Abzugsbetrag von 20.450 Euro (alte Großspenderregel) in Anspruch genommen werden. Dieser Abzugsbetrag wird gestrichen, weil er häufig missbräuchlich verwendet wurde.

6. Zuwendungsbestätigung

Eine Zuwendungsbestätigung ist die materiellrechtliche Voraussetzung für die steuerliche Abziehbarkeit einer Spende. Auf dieser muss die empfangende Körperschaft, z.B. die Kirchengemeinde, die Höhe der Zuwendung sowie die ausschließliche Verwendung der Spende für die begünstigten Zwecke bestätigen. Die Zuwendungsbestätigung muss den Namen und Wohnort des Spenders enthalten.

6.1 Vereinfachter Zuwendungsnachweis, § 50 Abs. 2 EStDV

Durch Änderung des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV wird der vereinfachte Zuwendungsnachweis über die Mildtätigkeit hinaus auch für die anderen steuerbegünstigten Zwecke geöffnet („zur Hilfe“ statt wie bisher „zur Linderung der Not“). Danach ist die betragsmäßige Grenze einer Zuwendung bis zu der der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes als Nachweis für die steuerliche Geltendmachung genügt von 100 auf 200 Euro angehoben worden. Bei mehreren Überweisungen eines Spenders an dieselbe begünstigte Körperschaft sollte dann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, wenn die Summe der Überweisungen eines Jahres 200 Euro übersteigt.

Im Lastschriftverfahren sind Angaben über den begünstigten Zweck, für die diese Zuwendung verwendet wird, und Angaben über die Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft nicht mehr erforderlich. Allerdings ist das Vereinfachungsverfahren eingeschränkt, weil der Spender dem Finanzamt zum einen den Geldabfluss von seinem Konto nachweisen muss, und zudem einen Nachweis der Empfängerkörperschaft auf dem Einzahlungsbeleg benötigt. Für Dauerförderer im Lastschriftverfahren ist daher regelmäßig eine förmliche Zuwendungsbestätigung auch bei jährlichen Zuwendungen von unter 200 Euro auszustellen.

6.2 Mustervordruck Zuwendungsbestätigung

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch die empfangende Körperschaft sind ab dem 01. Januar 2007 die überarbeiteten Mustervordrucke zu verwenden, welche an die neue Rechtslage angepasst wurden. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts können bis zum 30. Juni 2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Dabei ist zu unterscheiden nach

- Geldzuwendungen (Vordruck Anlage 1),
- Sammelzuwendungen (Vordruck Anlage 2) und
- Sachzuwendungen (Vordruck Anlage 3),

für die jeweils gesonderte Zuwendungsbestätigungsvordrucke vorgeschrieben sind.

Zuwendungsbestätigungen können nicht erteilt werden, wenn die Zuwendung unmittelbar an eine andere kirchliche Einrichtung oder natürliche Person geleistet wird.

6.2.1 Bestätigung über Geldzuwendungen

Aus der Zuwendungsbestätigung muss sich zweifelsfrei das Datum der Spende, der Spendenbetrag, Name und Anschrift des Spenders sowie der Verwendungszweck (z.B. bei Kirchengemeinden Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO) ergeben. Zuwendungsbestätigungen sind nicht auf andere Personen übertragbar.

6.2.2 Bestätigung über Sammelzuwendungen

Es ist möglich eine Sammelbestätigung, d.h. die Bestätigung mehrerer Zuwendungen in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, auszustellen. Dabei sind folgende Formalien zu beachten:

- Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „**Sammelbestätigung**“ zu verwenden.
- Bei „Art der Zuwendung“ und „Tag der Zuwendung“ ist auf die Rückseite oder eine beigefügte Anlage (s. u.) zu verweisen.
- In der Zuwendungsbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
- Neben der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o. ä. ausgestellt wurden und werden.“
- Auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in einer Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten und als „Anlage zur Zuwendungsbestätigung vom“ gekennzeichnet sein.
- Zu den in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspenden ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht. Handelt es sich sowohl um direkte Geldspenden als auch um Geldspenden im Wege des Verzichts auf Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage zu machen.
- In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich die Sammelbestätigung erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahres ausgestellt werden.

6.2.3 Bestätigung über Sachzuwendungen

Bei Sachspenden muss neben dem Wert der Sachzuwendung zusätzlich die genaue Bezeichnung des Wirtschaftsgutes in der Bestätigung enthalten sein.

Darüber hinaus sind alle für die Wertermittlung relevanten Tatsachen (z.B. Alter, Zustand, ursprünglicher Kaufpreis) anzugeben. Der Zuwendungsempfänger hat auch anzugeben, ob die Zuwendung aus dem Betriebs- oder dem Privatvermögen des Zuwendenden stammt.

Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung (bei Sachspenden ggf. mit den Unterlagen zur Ermittlung/Feststellung des Wertes) ist bei der empfangenden Körperschaft mit den Buchungsunterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

6.3 Unterschriften bei Kirchengemeinden

Jede Spendenbestätigung muss vom **Kirchenvorstandsvorsitzenden** unterzeichnet werden. Ist ein anderes **Mitglied des Kirchenvorstandes** durch Kirchenvorstandsbeschluss mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt, so kann die Zuwendungsbestätigung auch von diesem Kirchenvorstandsmitglied unterzeichnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem entsprechenden Beauftragungsschreiben ausdrücklich die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen aufgenommen wurde. Die Beauftragung zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedarf der Genehmigung des (Erz-)bischöflichen Generalvikariates.

§ 16 Abs. 1 Nr. 5 KVVG eröffnet die Möglichkeit, durch Erteilung einer entsprechenden Gattungsvollmacht auch **anderen Personen** (z.B. dem Rendanten), die nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sind, die Befugnis zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für eine Kirchengemeinde zu erteilen. Hierfür ist dann nach entsprechendem Beschluss des Kirchenvorstandes eine Vollmacht zu erteilen, die vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und zwei weiteren Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen ist. Nach den Bestimmungen des KVVG bedarf die Erteilung solch einer Vollmacht der Genehmigung durch das (Erz-)bischöfliche Generalvikariat. Ein Muster für die Erteilung der Vollmacht ist diesen Hinweisen als Anlage 5 beigefügt.

Blanko-Unterschriften auf Zuwendungsbestätigungen sind nicht zulässig.

6.4 Buchung

Jede Geldspende muss einzeln nachgewiesen werden können, d.h. die Höhe des Betrages, das Datum der Spende sowie der Name des Spenders müssen aus den Buchungsdaten ersichtlich sein.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des Einzelnachweises in der Buchführung bilden die Spenden für die großen Hilfswerke Caritas, Adveniat, Misereor, Diaspora, Weltmission etc. Hier können die Beträge anhand von Zusammenstellungen (Listen) der einzelnen Spendenbelege auch in einer oder mehreren Summen verbucht werden.

Durch den Wegfall der Unterscheidung zwischen den Spendenzwecken entfällt auch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, eine aufwändige Buchführung zur Unterscheidung der Mittel und deren Verwendungsnachweis zu führen. Ist Empfänger der Zuwendung eine inländische Kirchengemeinde, dann geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Zuwendungen zweckentsprechend und steuerbegünstigt verwendet werden.

7. Spendenhaftung

Der Spender genießt einen Gutglaubensschutz, d.h. er darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der ihm erteilten Bestätigung vertrauen.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung erteilt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Die Spendenhaftung wurde an die durchschnittliche steuerliche Auswirkung bei den einzelnen Steuerarten angepasst. Der Haftungssatz wurde dementsprechend bei der ESt und der KSt von 40 Prozent auf 30 Prozent des zugewendeten Betrages abgesenkt und bei der GewSt von 10 Prozent auf 15 Prozent angehoben.

8. Steuerliche Abzugsfähigkeit

Spenden können von der Steuer abgesetzt werden, wenn die beschriebenen Punkte eingehalten wurden. Mit der neuen Regelung wurde die Höchstgrenze für den Spendenabzug von bisher 5 Prozent bis 10 Prozent einheitlich auf 20 Prozent der Gesamteinkünfte erhöht. Neu ist auch, dass der Spendenabzug unbegrenzt vortragsfähig ist. Wer also in einem Jahr gespendet hat, kann seine Spende auch noch 10 Jahre später bei der Einkommensteuer geltend machen.

Wenn Unternehmen spenden oder Stiftungen gründen, können sie in Zukunft vier Promille statt vorher zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Anlage 1: Bestätigung über Geldzuwendungen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender - angekreuzter - Zwecke verwendet wird, und zwar zu

- kirchlichen Zwecken im Sinne des § 54 AO
- mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 AO

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Anlage 2: Bestätigung über Sammelzuwendungen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender - angekreuzter - Zwecke verwendet wird, und zwar zu



kirchlichen Zwecken im Sinne des § 54 AO



mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 AO

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o. ä. ausgestellt wurden und werden.

Die Zuwendung wird



von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.



entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.



entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Anlage 3: Bestätigung über Sachzuwendungen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender - angekreuzter - Zwecke verwendet wird, und zwar zu

- kirchlichen Zwecken im Sinne des § 54 AO
- mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 AO.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Anlage 4: Katalog der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2 AO)

§ 52 Abs. 2 AO lautet wie folgt:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden.“

Anlage 5:

Vollmacht

Herrn/Frau

wird hiermit durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde

bevollmächtigt, für alle der Kath. Kirchengemeinde zugewandten Spenden die entsprechende Spendenbescheinigung auszustellen. Auf die Regelungen und Hinweise für die Entgegennahme von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Kirchengemeinden wird hingewiesen.

(Ort)

(Datum)

Kath. Kirchengemeinde
Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

KV-SIEGEL

Die vorstehende Bevollmächtigung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.
Ort,

Das (Erz-)bischöfliche Generalvikariat

Anlage 6: Aktualisierte Liste der Empfängerkörperschaften für angeordnete Kollekten / Spenden

Spendingempfänger	Finanzamt	Steuer- nummer	Datum des Freistellungs- bescheides des Finanzamts	Freistellung für das Jahr/ die Jahre	Förderung folgender Zwecke
Bonifatiuswerk der Dt. Katholiken e.V. Kamp 22 33098 Paderborn	Paderborn	339/5794/0212	06.07.2007	2004 - 2006	Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO
Caritas International Karlsruhe 40 79104 Freiburg i.Br.	Freiburg- Stadt	06469/46596	19.04.2007	2005	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. -Diözesancaritasverband e.V.- Danziger Str. 52 a 20099 Hamburg	Hamburg- Mitte- Altstadt	17/400/07137	30.10.2006	2003 - 2005	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. Moritzberger Weg 1 31139 Hildesheim	Hildesheim	30/214/40012	28.09.2006	2006-2010	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Dt. Verein vom Heiligen Lande Steinfelder Gasse 17 50670 Köln	Köln-Mitte	215/5863/0378	10.11.2006	2003 - 2005	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Maximilian-Kolbe-Werk e.V. Karlsruhe 40 79104 Freiburg	Freiburg- Stadt	06470/06295 SG: 19/2	19.05.2006	2003 - 2005	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. Mozartstr. 9 52064 Aachen	Aachen- Innenstadt	201/5900/5748	23.04.2008	2006	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Missio Intern. Kath. Hilfswerk e.V. Goethestr. 43 52064 Aachen	Aachen- Innenstadt	201/5958/0101	27.10.2006	2005	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Päpstliches Missionswerk der Kinder e.V. Stephanstr. 35 52064 Aachen	Aachen- Innenstadt	201/5902/3626	16.04.2007	2005	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
RENOVABIS Bischöfliches Hilfswerk Renovabis e.V. Domberg 27 85354 Freising	Freising	115/110/40177 K03	14.06.2006	2003 - 2005	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
Körperschaften des öffent- lichen Rechts Bischöfliche Aktion Adveniat Bistum Essen Am Porscheplatz 7 45127 Essen und Ansgarwerk Bistum Osnabrück und Hamburg Hasestraße 40 a 49074 Osnabrück	Das jeweilige Bistum stellt als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diese Zwecke eingehende Beträge der Bischöflichen Aktion Adveniat oder dem Ansgarwerk - beide rechtlich unselbstständige bistumseigene Einrichtungen - zur Verfügung. Die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung und den staatlichen Gesetzen. Es bedarf daher insofern grundsätzlich keiner zusätzlichen Feststellungen eines Ministeriums oder Finanzamtes zur Rechtsstellung bzw. Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grunde ist es ausreichend, wenn auf einer Zuwendungsbestätigung der örtlichen Kirchengemeinde als Durchlaufstelle lediglich der Name samt Anschrift der Empfängerkörperschaft vermerkt wird; ggf. empfiehlt sich auch ein Hinweis auf die Rechtsform.			mildtätig kirchlich	

